

laucht der gnädigst gebietende Landesherr, daß dergleichen Verbrechern bey seiner höchsten Ungnad und Strenge der Gefäßen je nach Gestaltsumme des Verbrechens abgestraft werden sollen.

Sechstens setzen, ordnen und befehlen Höchst Dieselbe, daß denjenigen, welche zum Nachtheil und Abbruch ihrer armen Weib, und Kindern sowohl beym Tag, als bey der Nacht in den Wirths-Häusern mit Saufen, Spielen, oder sonst auf was immer für eine Art das ihrige durchbringen, und verbuhen, und andurch ihre Weib und Kindern nicht nur in die äußerste Armut versetzen, sondern so gar des nöthigen Nahrungs-Standes berauben, setzen es nun Verheirathete oder Ledige, Junge oder Alte, so sind solches strafbar und Verschwendern denen, so dergleichen Leuten darzu Platz, oder Aufenthaltung geben, oder sonsten dazu Geldt leihen würden, weder mit, noch ohne Recht über 5 Pf. Pfennig nicht paßiert¹⁾, bezahlt, oder gut gemacht werden solle, desgleichen dann auch bey unnachlässlicher Straf verboten und ein für alle mal abgestellt, daß ein Mann seines Weibs zugebrachtes Heirath-Guth ohne Vorwissen derselben, oder der hohen Landesobrigkeit verkaufen, versetzen oder sonsten unnützlich verschwenden möge, könne, oder dürfe.

Siebendens solle auch die Anlegung eines Arrests und die Verlegung durch niemand anderen als durch den geschworenen Landweibel beschehen, es wäre dann, daß derselbe nicht zu Hause, so mag als dann, solches durch einen Gerichts-Mann, Geschworenen oder anderen Bidermann beschehen und im Fall der Noth verrichtet werden. Doch solle es nachhin dem Landweibel ehestens angezeigt und durch ihn bestätigt werden²⁾.

Achtens ist zwar ohnehin einem jeden auferladen und jeder Mensch vermög dem göttlichen Natürlichen, und bürgerlichen Gesäße verpflichtet, einem jeden das seinige zu kommen zu lassen, den Nebenmenschen um seine rechtmäßige Ansprach, und Forderungen zu befriedigen, oder mit Pfand und Gantrechten nach dem Landgebrauch einem das seinige wiederfahren zu lassen, damit sich Niemand, weder Fremd noch Einheimische darüber zu beschweren oder zu erklagen Ursach haben, und weilen eben eine gerechte Justiz-Pflege

1) Vgl. Fußnote S. 15.

2) Vgl. Fußnote S. 16.